INFORMATION

zum

Antrag über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer

Gegenstand der Steuerbefreiung:

NEU-, ZU- und Umbauten, sowie ERNEUERUNGEN von Wohnraum, die

- a. nach dem Wohnbauförderungsgesetz,
 - nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz,
 - nach dem Wohnhaussanierungsgesetz,
 - nach dem Wohnbaufondsgesetz gefördert wurden
 - <u>und</u> deren Nutzfläche nicht mehr als 130 m², bei <u>mehr</u> als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen oder bei Haushalten mit Rollstuhlfahrern nicht mehr als 150 m², beträgt, oder
- b. deren neu geschaffene bzw. erneuerte Nutzfläche je Wohnung das Ausmaß der nach dem Wohnbauförderungsgesetz anrechenbaren Nutzfläche nicht übersteigt.

Wirksamkeit der Steuerbefreiung:

Die Steuerbefreiung wird mit Beginn des auf die Vollendung des Bauvorhabens folgenden Kalenderjahres wirksam, wenn der <u>Antrag auf Steuerbefreiung innerhalb von 2</u> <u>Jahren ab Vollendung des Bauvorhabens gestellt wird</u>.

In <u>allen übrigen Fällen</u> mit Beginn des Kalenderjahres, in dem der Antrag auf Steuerbefreiung bei der Behörde eingelangt ist.

Dauer der Steuerbefreiung:

Die Steuerbefreiung endet <u>nach Ablauf des 20. Kalenderjahres</u>, das auf die Vollendung des Bauvorhabens folgt.

Antragstellung:

Die Steuerbefreiung ist beim <u>Marktgemeindeamt Frastanz</u>, <u>Steuerabteilung</u>, schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind jeweils in Kopie anzuschließen:

- a. Zusicherungsbescheid über die Wohnbauförderung
- **b. Berechnungsblatt des Einheitswertes** (durch die Neubewertung des Objektes erhalten sie vom Finanzamt einen neuen Einheitswertbescheid, dem dieses Berechnungsblatt beigeschlossen ist)
- c. Meldung über die Vollendung des Bauvorhabens

Um die vollständige Inanspruchnahme der Grundsteuerbefreiung zu gewährleisten, ist der Antrag **zum frühestmöglichen Zeitpunkt** zu stellen. Allenfalls fehlende Unterlagen sind umgehend nachzureichen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der Marktgemeinde Frastanz, Steuerabteilung, gerne zur Verfügung.